

SVBI 5/2009 Amtlicher Teil

Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 3.8.2009 und Unterrichtsversorgung zum Schuljahresbeginn 2009/2010

RdErl. d. MK v. 19.3.2009 - 15-84 002

Bezug: RdErl. d. MK v. 9.2.2004, SVBI. S. 128

1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

1.1 Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 3.8.2009 weise ich Ihnen den nachfolgend aufgeführten Stellenumfang zu. Von diesen sind insgesamt 300 Stellen zunächst in der Reserve zu behalten und für nachträgliche Bekanntgaben zu verwenden.

Die Einstellungen erfolgen im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Schulformen	Kapitel	BS	STANDORTE			Stellen (insgesamt)
			H	LG	OS	
Grundschulen	0710	70	95	100	175	440
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	45	55	160	240	500
Förderschulen	0711	75	95	55	115	340
Gymnasien	0714	140	180	135	175	630
Gesamtschulen	0718	50	190	65	85	390
insgesamt		380	615	515	790	2.300

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712/0713 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen sowie der Stellen des Kapitels 0718 auf die Lehrämter ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen. Die Aufteilung der nachträglichen Stellen auf die Kapitel ist entsprechend des dann vorhandenen Bedarfs vorzunehmen.

Versetzungen zwischen den Standorten, Landkreisen und Schulen können im gegenseitigen Austausch oder gegen die Verlagerung von Einstellungsermächtigungen gemäß Nr. 1.1 vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel muss aber sichergestellt sein, dass auch Ersatz eingestellt werden kann.

1.2 Für die Übernahme von tarifbeschäftigten Lehrkräften an Grundschulen in ein Beamtenverhältnis werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	BS	STANDORTE			Stellen (insgesamt)
			H	LG	OS	
insgesamt	0710	23	34	40	48	145

Bei der Berechnung des Stellenbedarfs wurde davon ausgegangen, dass diese Lehrkräfte die Unterrichtsverpflichtung um jeweils 3 Stunden erhöhen. Sollten darüber hinaus noch Stellen benötigt werden, sind Stellenreste aus den Neueinstellungen gemäß Nr. 1.1 in Anspruch zu nehmen.

Die betreffenden Lehrkräfte sind umgehend schriftlich über die beabsichtigte Übernahme zu informieren. In dem Zusammenhang ist der beabsichtigte Beschäftigungsumfang mit zu erfragen. Bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach § 80 a NBG bzw. § 61 NBG-E, § 11 TV-L / § 8 TzBfG ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherstellung der fächerspezifischen

Unterrichtsversorgung als dienstlicher Belang der Genehmigung entgegensteht. Auf den RdErl. des MK vom 5.3.2009 – 14-03 0143/2 (97) wird hingewiesen.

1.3 Für die Übernahme auf Stellen von Vertretungslehrkräften werden gemäß Ihrer Berichte folgende Stellen bereitgestellt:

Schulformen	Kapitel	BS	STANDORTE			Stellen (insgesamt)
			H	LG	OS	
Grundschulen	0710	13	22	4	12	51
Haupt- und Realschulen	0712/ 0713	6	4		6	16
Gymnasien	0714		3			3
Gesamtschulen	0718		2			2
insgesamt		19	31	4	18	72

Mit der Übernahme auf eine Stelle können die Lehrkräfte in ein Beamtenverhältnis übernommen werden. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern im Rahmen des Lehreraustauschverfahrens wird durch gesonderten Erlass geregelt.

1.5 Zusätzliche Einstellungen können in dem Umfang vorgenommen werden, in dem die einzustellenden Lehrkräfte ihre Stundenzahlen unter die Regelstundenzahl reduzieren. Das gilt auch für die Reduzierung von Lehrkräften, die im Lehreraustausch zwischen den Ländern übernommen werden. Bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung nach § 80 a NBG bzw. § 61 NBG-E, § 11 TV-L/ § 8 TzBfG ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung als dienstlicher Belang der Genehmigung entgegensteht. Auf den RdErl. des MK vom 5.3.2009 – 14-03 143/2 (97) wird hingewiesen. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen mit meiner vorherigen Zustimmung wieder besetzt werden.

Wird gemäß der KMK-Vereinbarung vom 10.5.2001 eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang wieder besetzt werden.

Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl aus familiären Gründen genehmigt werden. Der erforderliche zusätzliche Stellenbedarf aufgrund der Ablehnung von Anträgen von bereits im Schuldienst befindlicher Lehrkräfte auf Teilzeitbeschäftigung nach § 80 a NBG bzw. § 61 NBG-E, § 11 TV-L/ § 8 TzBfG aufgrund entgegenstehender dienstlicher Belange oder der Erhöhung der Stundenzahl aus dienstlichen Gründen bzw. einer vorzeitigen Rückkehr aus der Beurlaubung ist hiermit zugewiesen.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristet Tarifbeschäftigte im Rahmen der beim Titel 428 27 zugewiesenen Haushaltsmittel eingestellt werden. Verträge können bis zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Lehrkraft abgeschlossen werden. Dabei darf der Beschäftigungsumfang der zu vertretenden Lehrkraft nicht überschritten werden. Die jeweilige Vertragsstundenzahl ist unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Vertretungsfälle festzulegen.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Anzahl und dem Zeitpunkt notwendiger Einsätze von Vertretungslehrkräften ist eine Planung für die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel so vorzunehmen, dass die unerwarteten oder vorübergehenden Unterrichtsausfälle während des Schuljahres in den besonders schwerwiegenden Fällen vermindert werden können.

1.7 Sofern ein fächerspezifischer Bedarf nicht durch Neueinstellung, Versetzung oder Abordnung abzudecken ist, können befristete Personalmaßnahmen veranlasst werden. In Frage kommen befristete Arbeitsverträge ohne Befristungsgrund, die Beschäftigung von in Ruhestand befindlichen Lehrkräften, Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften. Der Umfang der zur Bewirtschaftung durch die Landesschulbehörde zur Verfügung stehenden Mittel ergibt sich aus der Zuweisung in Titel 422 06. Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen.

1.8 Schulen, an denen Stellen aufgrund des Bewerbermangels erst zum 1.11.2009 mit Bewerberinnen und Bewerbern besetzt werden können, die dann die Ausbildung beendet haben werden, ist je verspätet zu besetzender Stelle, für die die Auswahlentscheidung bis zum 31.7.2009 getroffen ist, ein Finanzvolumen von 5.000 Euro in das Budget der Schule zur eigenständigen Bewirtschaftung bereit zu stellen. Bei beabsichtigter und genehmigungsfähiger Teilzeitbeschäftigung der verspätet einzustellenden Lehrkraft verringert sich das Finanzvolumen entsprechend.

Sofern aus anderen Gründen aufgrund verspäteter Einstellung zum 1.11.2009 das entsprechende Finanzvolumen bereitgestellt werden soll, ist zu berichten.

Die Mittel sind eigenständig von den Schulen zu bewirtschaften und geben die Möglichkeit, befristete Personalmaßnahmen zur Überbrückung des Zeitraumes ab dem 6.8.2009 bis zum 31.10.2009 zu veranlassen.

1.9 Über die Verwendung der Stellen und Mittel und die Inanspruchnahme der Ermächtigungen entscheiden die Personalplaner im Dezernat 7 im Rahmen der Vorgaben dieses Erlasses.

2. Regelungen zur Unterrichtsversorgung

2.1 Die Unterrichtsversorgung im 1. Schulhalbjahr des Schuljahres 2009/2010 hat Folgendes zu berücksichtigen:

- -Wiederbesetzung der durch Ausscheiden aus dem Schuldienst frei werdenden Stellen,
- -fehlende Bewerbungen in den Mangelfächern für alle Lehrämter, insbesondere für das Lehramt an Gymnasien,
- -Erhöhung der Schülerpflichtstunden in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe,
- -Genehmigung und Ausstattung neuer Gesamtschulen mit Lehrerstunden,
- -Genehmigung neuer Ganztagschulen,
- -Ausweitung der Regionalen Konzepte,
- -Veränderungen bei der Inanspruchnahme des Arbeitszeitkontos,
- -Besetzung zusätzlich bereitgestellter Stellen,
- -Erhöhung der Ausbildungskapazität für das Lehramt an Gymnasien sowie zusätzliche Tätigkeit von Referendarinnen und Referendaren sowie Anwärterinnen und Anwärtern,
- -Übernahme der tarifbeschäftigten Lehrkräfte an Grundschulen ins Beamtenverhältnis,
- -Ausweitung des Blockmodells im Rahmen der Altersteilzeit, Flexibilisierung bei der Genehmigung von Anträgen auf Hinausschieben der Altersgrenze und Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung,

Unter Berücksichtigung dieser Herausforderungen wird im 1. Schulhalbjahr des Schuljahres 2009/2010 folgende voraussichtliche rechnerische Unterrichtsversorgung im Landesdurchschnitt angenommen:

Schulform	Planung 1. Schulhalbjahr 2009/2010
Grundschulen	102,0 %
Hauptschulen	98,0 %
Realschulen	98,0 %
Förderschulen	98,0 %
Gesamtschulen	98,0 %
Gymnasien	99,5 %

Allgemein bildende Schulen
insgesamt 99,5 %

Da mangels geeigneter und regional mobiler Bewerberinnen und Bewerber ein Teil der Stellen erst zum 1.11.2009 mit dann fertig ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen besetzt werden kann, sind die angegebenen Werte erst mit diesen erreichbar.

2.2 Die entsprechend der genehmigten Einstellungsmöglichkeiten neu einzustellenden Lehrkräfte dienen neben der Sicherstellung in erster Linie dem überregionalen Ausgleich der Unterrichtsversorgung. Die durchschnittliche Unterrichtsversorgung der Schulen aller Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt soll höchstens einen Prozentpunkt von der durchschnittlichen Unterrichtsversorgung im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Standorts der Landesschulbehörde abweichen.

Maßstab zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung ist der mit den zugewiesenen Einstellungen erreichbare Durchschnitt in den einzelnen Schulformen.

An den Grundschulen sind die sog. Überhangstunden über 100 % weitgehend abzubauen. Dies hat der Nds. Landtag am 18.9.2003 aufgrund einer Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes beschlossen. Diese Stunden sind für einen vollständigen Unterricht an den Hauptschulen und Realschulen zu verwenden. Ziel ist die Versorgung jeder Grundschule mit 100 %, um die Verlässlichkeit der Grundschule zu gewährleisten.

Zum Einsatz von Förderschul-Lehrkräften in der Grundschule gelten die Regelungen in Nr. 5.10 des Bezugserrlasses. Um das Ziel einer vollen Unterrichtsversorgung auch an den Förderschulen zu erreichen, können im Schuljahr 2009/2010 an den Grundschulen außerhalb der sonderpädagogischen Grundversorgung maximal 0,3 Stunden je Klasse von Förderschullehrkräften eingesetzt werden. Die dadurch frei werdenden Stunden sind in der Grundversorgung vorzuhalten.

Auf neue Schulen und Schulformen sowie Schulen im Entstehen ist besonders zu achten. Grundsätzlich sind sie mit Lehrkräften der Schulen zu versorgen, auf die die Schülerinnen und Schüler ohne Neugründung gegangen wären.

Die Auszubildenden im Vorbereitungsdienst sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Um dies zu erreichen, ist bei der Zuweisung von Einstellungen und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum Ausgleich der Unterrichtsversorgung der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte mitzurechnen. Bei der Ermittlung der rechnerischen Unterrichtsversorgung ist der Unterricht in eigener Verantwortung voll mitzurechnen.

2.3 Die Unterrichtsversorgung der einzelnen Schulen ist zum Beginn des Schuljahres mit den dann vorhandenen Lehrkräften möglichst vollständig auszugleichen. Es ist Aufgabe der Schulen und der Landesschulbehörde, in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler flexibel und kurzfristig durch Ausgleich vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen. Vertretungslehrkräfte dürfen hierfür nur ausnahmsweise verwendet werden, um genügend Handlungsmöglichkeiten bei vorübergehenden oder unerwarteten Unterrichtsausfällen im Laufe des Schuljahres zu haben.

Vorübergehende oder unerwartete Unterrichtsausfälle im laufenden Schuljahr sind grundsätzlich mit den örtlich vorhandenen Lehrkräften abzudecken. Neben schulinternen Maßnahmen sind Abordnungen von überdurchschnittlich versorgten Schulen durchzuführen. Nur in besonders schwerwiegenden Fällen kann der Ausfall durch den Einsatz von befristet beschäftigten Vertretungslehrkräften vermindert werden.

2.4 Versetzungen von Lehrkräften auf Antrag dürfen nur durchgeführt werden, wenn dadurch der Ausgleich der Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt wird.

Neu eingestellte Lehrkräfte können aus Gründen der Unterrichtskontinuität und der Sicherung einer ausgeglichenen Unterrichtsversorgung frühestens drei Jahre nach der

Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender Versetzungsgrund nach der Einstellung entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

2.5 Auf die Regelungen des Bezugserrlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 9.2.2004 wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für besondere Fördermaßnahmen gemäß Nr. 5.5 sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen ist frühzeitig in die Planungen mit einzubeziehen. Die Schulen sind vor Beginn des Schuljahres über die zur Verfügung stehenden Stunden zu informieren.

2.6 Innerhalb der Schule ist zu Beginn eines Schuljahres bzw. Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in Fächern, in denen eine geringe fächerspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern unterrichten.

2.5 Die Erteilung der Schülerpflichtstunden an allen Schulformen und Schulen hat Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen Angeboten. Zu den Schülerpflichtstunden gehört auch der Religionsunterricht.

Der Schulelternrat und die Klassenelternschaften sind darüber zu informieren,

- wie viele Schülerpflichtstunden zu erteilen sind,
- welche Schülerpflichtstunden mit Angabe des Grundes nicht erteilt werden und
- welche Zusatzangebote durchgeführt werden.

3. Bekanntgabe der Einstellungen

3.1 Die Einstellungen gemäß Nr. 1.1 sind für bestimmte Schulen bekannt zu geben. Bei Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit mindestens 20 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE) oder Schulverbänden sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen sind die Stellen grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die Schulen mit weniger als 20 VZLE legt die Landesschulbehörde fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Die Ausschreibungen für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und Realschulen (RS) werden zusammengefasst bekannt gegeben.

3.2 In folgenden Mangelfächern ist mit einem gemessen am landesweiten fächerspezifischen Bedarf der Schulen zu geringen Bewerberangebot zu rechnen:

- -Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Englisch, Musik, Physik, Chemie und Technik
- -Lehramt an Gymnasien: Latein, Spanisch, Musik, Kunst, Politik, Evangelische Religion, Mathematik und Physik.

Zur landesweiten Sicherstellung der fächerspezifischen Unterrichtsversorgung werden der Landesschulbehörde abweichend von den Nrn. 3.2 Buchstabe b), 3.3 Buchstabe b), 3.4 Buchstabe b) und 3.5 Buchstabe b) des RdErl. v. 31.05.2007 -13.3-03000- die dienstrechtlichen Befugnisse für Einstellungen (Begründung des Beamtenverhältnisses und Abschluss des Arbeitsvertrages) von Bewerberinnen und Bewerbern auf Stellen mit folgenden Mangelfächern übertragen:

- -Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bzw. an Realschulen: Französisch, Physik, Chemie
- -Lehramt an Gymnasien: Latein, Spanisch, Evangelische Religion, Physik.

Die Stellen sind als Bezirksstellen bekannt zu geben.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Mangelfächern ist die zu erwartende Anzahl der Bewerbungen zu berücksichtigen.

3.3 Die Landesschulbehörde legt unter Beachtung eines begründeten Vorschlages der Schule fest, mit welchen Fächern und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Einstellungen bekannt zu geben sind.

Die Fächer der einzelnen Stellen können wie folgt angegeben werden:

- -benötigtes Fach a / benötigtes Fach b, ggf. alternativ Fach c oder d oder bei Mangelfächern
- -benötigtes Fach a / beliebig.

Eine Stellenausschreibung Nichtmangelfach a / beliebig ist nicht zulässig. Für das Lehramt an Gymnasien ist bei Stellenausschreibungen mit dem Mangelfach Mathematik / beliebig der Zusatz „Zweifach nicht Physik“ zu ergänzen.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten nicht für Umwidmungen und nachträgliche Stellen. In beiden Fällen ist die Ausschreibung Nichtmangelfach a / beliebig zulässig; ein Zusatz ist nicht erforderlich.

Stellen für das Lehramt für Sonderpädagogik sind in der Regel mit einer sonderpädagogischen Fachrichtung und erforderlichenfalls mit einem Unterrichtsfach bekannt zu geben.

Es sind nur Unterrichtsfächer der Ersten Staatsprüfung zu verwenden. Auf die Verordnung über die Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter vom 15.4.1998 (Nds. GVBl. S. 399), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.1.2006 (Nds. GVBl. S. 33), wird hingewiesen.

Die Stellen können gemäß dem Bedarf der Schule mit zusätzlichen auswahlrelevanten Anforderungen versehen werden. Es wird unterschieden zwischen

- Bemerkungen zur Organisation der Schule,
- Anforderungen, die erforderlich und
- Anforderungen, die erwünscht sind.

Wird auf die Organisation der Schule hingewiesen (z. B. Ganztagschule), muss die Lehrkraft uneingeschränkt für den Unterricht an dieser Schule zur Verfügung stehen.

– -Erforderliche zusätzliche Anforderungen können ausgeschrieben werden, wenn ohne diese der Unterricht an der Schule nicht gemäß der Stundentafel erteilt oder das Schulprogramm nicht verwirklicht werden kann.

– -Erwünschte zusätzliche Anforderungen sind zusätzliche Kriterien, die beim Abwägungsprozess zwischen mehreren Bewerbungen im Rahmen einer Differenz in der Bewerbernote von in der Regel bis zu 1,0 mit heranzuziehen sind.

Es ist darauf zu achten, dass Stellen mit der erwünschten oder erforderlichen Bewerber-Zusatzqualifikation „Kenntnisse in niederdeutscher Sprache“ auszuschreiben sind.

3.4 Die Bekanntgabe der Stellen erfolgt ab Montag, dem 20.4.2009. Bewerbungsschluss ist Montag, der 27.4.2009. Bei späterer Abgabe der Bewerbung wird diese dann bei den Stellen einbezogen, für die noch kein Auswahlvorschlag erarbeitet worden ist.

4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

4.1 Da für die Stellen häufig nicht genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zur Verfügung stehen werden, können sich auch Lehrkräfte bewerben, die den Vorbereitungsdienst spätestens am 31.10.2009 beenden werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Schulstellen an Grundschulen, für die es noch genügend Bewerberinnen und Bewerber gibt.

4.2 Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden folgende Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:

Für Stellen an Gymnasien und Gesamtschulen, die für Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Für Stellen an Förderschulen können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen oder dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen bewerben. Die jeweiligen Bewerbungen werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt.

Bewerbungen von Lehrkräften mit dem Lehramt an berufsbildenden Schulen sind gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien, sofern sie über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe ausgebildet wurden.

Die Einstellung von Lehrkräften mit dem Lehramt an Realschulen oder mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen an Gymnasien und an Förderschulen erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe im Eingangsamtsamt der jeweiligen Lehrbefähigung. In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der künftigen, im NBG-Entwurf vorgesehenen drei-jährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung an Gymnasien die drei-jährige Probezeit auch an diesen absolviert werden.

Bei absehbarer Verkürzung der Probezeit sind diese Lehrkräfte jedoch an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform einzustellen.

Für Stellen an Hauptschulen, Realschulen und Gesamtschulen, die für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgeschrieben wurden, können sich auch Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben und nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt werden. An Hauptschulen und Realschulen erfolgt die Einstellung von Lehrkräften mit dem Lehramt an Gymnasien im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Bei Bedarf und Eignung kann die Landesschulbehörde zusagen, dass nach zwei-jähriger Tätigkeit ein Wechsel an eine der Lehrbefähigung entsprechende Schulform zwecks Übernahme in das Beamtenverhältnis erfolgen kann. Bei Erteilung einer Zusage auf Übernahme in das Beamtenverhältnis ist zu prüfen, ob eine Gewährleistungsentscheidung gem. § 5 Abs. 1 SGB VI getroffen werden kann.

4.3 Ebenfalls bewerben können sich Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an den allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (Quereinsteiger), die auf Grund einer anderweitigen Ausbildung für den Unterricht qualifiziert sind. Für die Einstellung ist mindestens ein Fachhochschulabschluss erforderlich, für den Einsatz als Lehrkraft an Gymnasien und in gymnasialen Oberstufen der Gesamtschulen ein universitärer Hochschulabschluss. Insbesondere können sich Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit dem 1. Staatsexamen bzw. dem Master of education für ein Lehramt bewerben.

In der Regel wird ein auf zwei Jahre befristeter Arbeitsvertrag geschlossen. Die Einstellung erfolgt im Tarifbeschäftigtenverhältnis. Grundsätzlich erfolgt in einer ergänzenden berufs begleitenden Qualifizierungsphase die Einführung in die allgemeinen pädagogischen Aufgaben von Lehrkräften sowie die Begleitung bei der Ausübung der fachdidaktischen und -methodischen Lehrtätigkeit. Nach endgültiger Feststellung der Eignung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wird der Arbeitsvertrag in einen unbefristeten Arbeitsvertrag umgewandelt.

4.4 Lehrkräfte, die für das Fach Evangelische Religion ausgewählt werden sollen und den Vorbereitungsdienst nach dem 31.10.2006 beendet haben, benötigen eine Bevollmächtigung durch die evangelische Kirche (Vokation), ebenso wie Lehrkräfte für das Fach Katholische Religion (missio canonica). Der Nachweis der jeweils örtlich zuständigen Kirche ist erst erforderlich, wenn eine Einstellung beabsichtigt ist.

4.5 Bei Schulstellen führen die Schulen das Auswahlverfahren durch. An Gymnasien und Gesamtschulen, den Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen mit mehr als 20 VZLE sowie an Schulen, die sich zu Schulverbänden zusammengeschlossen haben, entscheiden die Schulen über die Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Für die übrigen Schulen trifft die Landesschulbehörde auf Grund eines Vorschlags der Schule die Auswahlentscheidung. Die Stellenangebote erfolgen spätestens bis Dienstag, den 19.5.2009. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Mittwoch, den 20.5.2009 möglich. Der

Vorrang der für Schulstellen auszuwählenden Bewerberinnen und Bewerber endet am Mittwoch, den 27.5.2009.

4.6 Bei Bezirksstellen an Schulen mit weniger als 20 VZLE führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Das Auswahlverfahren kann an die Schule abgegeben werden. Die Schulen geben dann wie beim Schulstellenverfahren einen Auswahlvorschlag ab. Die in der Bewerbung vorrangig genannten Standorte können bis Mittwoch, den 27.5.2009, die Bewerberinnen und -Bewerber auswählen, die sich bei ihnen an erster Stelle beworben haben. Danach können auch die anderen Standorte solche Bewerberinnen und Bewerber auswählen, sofern der vorher zu informierende vorrangig genannte Standort diese nicht innerhalb einer Frist von einem Tag für eine Einstellung auswählt.

Bei den Bezirksstellen mit Mangelfächern (gemäß Nr. 3.2) führt die Landesschulbehörde das Auswahlverfahren durch und trifft die Auswahlentscheidung. Die Stellenangebote erfolgen analog zum Schulstellenverfahren spätestens bis Dienstag, den 19.5.2009. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin bzw. den Bewerber ist bis Mittwoch, den 20.5.2009 möglich.

4.7 Bei der Auswahl der einzustellenden Lehrkräfte sind zwecks Sicherstellung der Unterrichtsversorgung grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen, vorrangig zu berücksichtigen.

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der Stellen-Bewerber-Liste aufgeführt sind.

Gemäß Erlass vom 29.11.2005 (Nds. SVBl. S.618) über die Kriterien zur Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern kommt der Kontinuität des Unterrichts für die Schülerinnen und Schüler eine besondere Bedeutung zu. Es sind Lehrkräfte auszuwählen, die bereit sind, für mehrere Jahre an dem vorgesehenen Dienort zu unterrichten.

Unterrichtskontinuität ist auch für Auslandsschulen und für Schulen in freier Trägerschaft wichtig. Werden Lehrkräfte für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkraft zu dem gewünschten Termin entbehren können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

Können für Stellen keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Fächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2009 beenden, entscheidet bei Schulstellen die Schule, bei Bezirksstellen die Landesschulbehörde, ob das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung fortgesetzt wird oder unter möglicher Beachtung des Bedarfs der Schule neue Fächer für die Bewerberauswahl durch die Landesschulbehörde festgesetzt werden (Umwidmung). Bei Stellen an Förderschulen kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung entfallen.

4.8 Bei den Schulstellen an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen oder Schulverbänden mit mindestens 20 VZLE sowie an allen Gymnasien und Gesamtschulen erfolgen weiterhin die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Auswahlentscheidung sowie das Stellenangebot an die ausgewählte Lehrkraft durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter. An den übrigen Schulen erfolgt das weitere Verfahren wie bei Bezirksstellen.

Bei einem Stellenangebot hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb einer kurzen Erklärungsfrist (einem Tag) eine schriftliche Rückäußerung an die Schule (bei Schulstellen) bzw. an die Landesschulbehörde (bei Bezirksstellen) zu geben.

4.9 Nachträgliche Stellen können ab dem 3.6.2009 bekannt gegeben werden. An Grund-, Haupt- und Real- sowie Förderschulen mit weniger als 20 VZLE sind sie als Bezirksstellen, an den übrigen Schulen als Schulstellen bekannt zu geben. Eine Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt hier ebenso wie bei Bezirksstellen.

**Einstellung von Lehrkräften an allgemein bildenden Schulen zum 3.8.2009
Bewerbung, Auswahlverfahren, Einstellung von Interessentinnen und Interessenten
ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an den allgemein bildenden Schulen in
Niedersachsen vorgesehene Lehramtsausbildung (Quereinsteiger), sowie
berufsbegleitende Qualifizierung**

RdErl. d. MK v. 19.3.2009 - 15-84002/09-Q

**Bezug: a) Erlass vom 19.3.2009, Az. 15 – 84 002
b) Erlass vom 25.2.2009, Az. 15 – 84 002**

Ergänzend zu den Nr. 4.3 und 4.6 des Bezugserlasses vom 19.3.2009 werden folgende Regelungen getroffen.

1. Bewerbung

Für Bewerberinnen und Bewerber, die über folgende Qualifikationen verfügen, besteht die Möglichkeit der Bewerbung für den Quereinstieg:

- -Hochschulabsolventinnen und -absolventen eines mindestens sechssemestrigen Studienganges.

Die Lehrtätigkeit an einem Gymnasium oder in der gymnasialen Oberstufe einer Gesamtschule erfordert einen universitären Hochschulabschluss wie

– -Diplom, Magister, Master of Science, Master of Arts

– -1. Staatsexamen oder Master of Education für das Lehramt an Gymnasien.

Die Lehrtätigkeit an einer Haupt- oder Realschule erfordert mindestens einen Fachhochschulabschluss wie

– -Diplom Fachhochschule, Bachelor und Master an Fachhochschulen

– -1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen sowie an Grund- Haupt oder Realschulen, Master of Education für das Lehramt an Grund-, und Hauptschulen, Master of Education für das Lehramt an Realschulen.

Bachelorabschlüsse sowie Abschlüsse von Berufsfachschulen reichen nicht aus.

Die durch den Hochschulabschluss nachgewiesene fachwissenschaftliche Ausbildung muss Unterrichtsfächern der Stundentafel an allgemein bildenden Schulen zuzurechnen sein.

• -Bewerber mit einer in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannten Lehramtsausbildung

– -Ohne Anpassungslehrgang und Gleichstellung aus europäischen Staaten

– -Lehrkräfte, die im Rahmen von Sonderprogrammen „Spanischlehrer aus Spanien“ nach Niedersachsen angeworben wurden und sich nach Ablauf des Programms als Quereinsteiger, meist an den Schulen, in denen sie für die Dauer des Programms beschäftigt waren, um Einstellung bewerben.

– -Lehrkräfte mit nachgewiesenen Lehramtsstudiengängen, die lediglich keinen Anpassungslehrgang absolvieren wollen oder können, aber hier bereits als Lehrkraft (z. B. an Schulen in freier Trägerschaft) tätig waren.

– -Lehrkräfte, bei denen im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens festgestellt wird, dass für eine Gleichstellung (i. V. m. der Laufbahnbefähigung) nur noch fachwissenschaftliche oder fachdidaktische Anteile fehlen

– -Aus anderen nicht europäischen Staaten mit nachgewiesener Lehrtätigkeit an Schulen

• -Diplomlehrerinnen und Diplomlehrer aus der ehemaligen DDR, die keine Bewährungsfeststellung nach den Richtlinien der KMK erhalten haben und keine mind. zehnjährige Tätigkeit gem. Grundsatzbeschluss des Landespersonalausschusses Nr. 30 Bek. d. MI 12.2.2007 nachgewiesen haben

• -Unterstufenlehrkräfte aus der ehemaligen DDR

- -Lehrkräfte mit dem Lehramt an Berufsbildenden Schulen, die nur über ein Fach aus dem allgemein bildenden Schulwesen verfügen
- -Bewerbungen von Handwerksmeistern, insbesondere im Fach Technik und Hauswirtschaftsmeisterinnen für das Fach Hauswirtschaft an Hauptschulen und Realschulen

2. Auswahlverfahren

Die Bewerbungsunterlagen sollen ausschließlich bei der Landesschulbehörde eingereicht werden. Dies gilt auch bei Bewerbung auf bestimmte Schulstellen. Vor Übernahme der Bewerbung in die Datenbank EIS ist die Bewerbungsfähigkeit gemäß der Regelungen in Nr. 1 durch die Landesschulbehörde, ggf. nach Rücksprache mit MK, zu prüfen.

Entscheidet eine Schule, das Auswahlverfahren unter Einbeziehung von Bewerberinnen und Bewerber gemäß Nr. 1 fortzusetzen, trifft die Schule anhand der Stellen-Bewerber-Liste eine Vorauswahl der infrage kommenden Bewerbungen und fordert die Zusendung der Bewerbungsunterlagen an.

Bei der Vorauswahl sowie der abschließenden Auswahlentscheidung ist aufgrund der Vielzahl denkbarer Situationen der einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie der Bedingungen an der konkreten Schule in besonderer Weise eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die Gewichtung der verschiedenen Einstellungskriterien sowie der Feststellung der Eignung der Lehrkraft durchzuführen. Dies gilt insbesondere bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestanden haben.

3. Einstellung

Statt eines auf zwei Jahre befristeten Arbeitsvertrages kann bei Vorliegen von Unterrichtserfahrung von mindestens zwei Jahren mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Stundenzahl nach Einzelfallprüfung bei Vorliegen von Beurteilungen, die durchgängig erheblich die Anforderungen übersteigende Leistungen bescheinigen, auch ein unbefristeter Vertrag mit einer sechs-monatigen Probezeit geschlossen werden. Im Regelfall sollte aber vor Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrags eine berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme als Lehrkraft erfolgreich absolviert werden.

Die Eingruppierung der Lehrkraft erfolgt je nach Einsatz und Qualifikation der Lehrkraft entsprechend den Nummern 2.7 und 2.8 des Eingruppierungserlasses vom 2.2.1958 – Nds. Mbl 1998, 476:

Bei Fachhochschulabschluss, der mindestens einem Fach zugeordnet werden kann:

bei einem Einsatz an einer Hauptschule = Entgeltgruppe 09,

bei einem Einsatz an einer Realschule = Entgeltgruppe 10.

Bei kombinierten Systemen richtet sich die Eingruppierung nach dem überwiegenden Einsatz.

Bei universitärem Abschluss, der mindestens einem Fach zugeordnet werden kann:

Unterrichtseinsatz	Hauptschule	Realschule	Gymnasium
--------------------	-------------	------------	-----------

mit einem Fach	EGr. 10	EGr. 11	EGr. 12
----------------	---------	---------	---------

mit zwei Fächern*	EGr. 11	EGr. 12	EGr. 13
-------------------	---------	---------	---------

* -für ein weiteres Fach reichen ggfs. die Studieninhalte einer Zwischenprüfung / eines Vordiploms

Bei kombinierten Systemen richtet sich die Eingruppierung nach dem überwiegenden Einsatz.

In den nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen richtet sich die Eingruppierung nach dem überwiegenden Einsatz der Lehrkraft. Die Eingruppierung an Integrierten Gesamtschulen erfolgt bei einem Einsatz in den Schuljahrgängen 5 und 6 wie bei Lehrkräften an Grund- und Hauptschulen, bei einem überwiegenden Einsatz in den Schuljahrgängen 7 - 10 wie bei Lehrkräften an Realschulen und bei einem Einsatz zeitlich mindestens zur Hälfte in der gymnasialen Oberstufe wie bei Lehrkräften an Gymnasien.

Bei der Stufenzuordnung gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L durch die Landesschulbehörde ist der eröffnete Handlungsspielraum so weit wie möglich auszuschöpfen. Bei Lehrkräften mit Mangelfächern gemäß Nr. 3.2 des Bezugserrlasses vom 19.3.2009 kann eine Einstufung in

Stufe 4 vorgenommen werden, wenn die entsprechenden förderlichen Zeiten vorliegen. Soll eine höhere Einstufung vorgenommen werden, ist der Vorgang unverzüglich im MK vorzulegen.

Zulagen gem. § 16 (5) TV-L sind über das MK beim niedersächsischen Finanzministerium zu beantragen.

4. -Berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme, Feststellung der Eignung

Die berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme dauert 18 Monate, sie beginnt jeweils zum auf den tatsächlichen Einstellungstermin nächst folgenden Zulassungstermin zum Vorbereitungsdienst.

Lehrkräften, die über eine in Niedersachsen nicht als gleichwertig anerkannte Lehramtsausbildung verfügen, kann auf Nachweis eine erfolgreiche Lehrertätigkeit oder eine zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführte vergleichbare Qualifizierungsmaßnahme (z. B. im Rahmen von Sonderprogrammen) als berufsbegleitende Qualifizierungsmaßnahme anerkannt werden; dabei muss die nachgewiesene Lehrertätigkeit oder Maßnahme mindestens der Dauer der sonst üblichen Qualifizierungsmaßnahme entsprechen. In Zweifelsfällen entscheidet das Kultusministerium.

Während der Qualifizierungsmaßnahme nehmen die Lehrkräfte am pädagogischen Seminar und an den in Betracht kommenden fachdidaktischen Seminaren des Studienseminars teil. In ihrer schulischen Arbeit werden sie durch das Studienseminar begleitet (Hospitation). Am Ende der Qualifizierungsphase sind insgesamt mindestens vier Hospitationen nachzuweisen, davon mindestens zwei durch das Studienseminar, die weiteren durch die Schulleiterin / den Schulleiter bzw. die stellv. Schulleiterin / den stellv. Schulleiter.

Die Zuweisung zum Studienseminar erfolgt durch die Landesschulbehörde. Lehrkräfte, die in Integrierten Gesamtschulen eingestellt wurden und überwiegend in der gymnasialen Oberstufe eingesetzt werden, sind einem Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien zuzuordnen.

Für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen werden die Lehrkräfte von ihrer Dienstverpflichtung im Umfang von fünf Unterrichtsstunden wöchentlich freigestellt. In der Schule sind sie nach Möglichkeit so einzusetzen, dass für sie ein Unterrichtstag in der Schulwoche frei bleibt.

In der Schule können die Lehrkräfte bis zur Feststellung der Eignung durch eine geeignete Lehrkraft als Mentorin oder Mentor betreut werden, die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmt wird. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist den Mentorinnen und Mentoren wöchentlich eine Anrechnungsstunde gemäß § 16 ArbZVO-Lehr zu gewähren.

Auf die Möglichkeit der Lehrerfortbildung sind die Lehrkräfte besonders hinzuweisen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Organisation und Koordinierung der Qualifizierungsmaßnahme und führt Beratungsbesuche durch; ein Einsatz in Abiturprüfungskursen bereits vor Ablauf der Qualifizierungsphase ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Mangelfachsituation) zulässig. Sie oder er prüft rechtzeitig vor Ablauf der Qualifizierungsmaßnahme in Abstimmung mit dem Studienseminar, ob die Lehrkraft in der Lage ist, erfolgreich selbstständigen Unterricht in den jeweiligen Fächern zu erteilen (Feststellung der Eignung). Die Eignungsfeststellung ist Voraussetzung der Umwandlung des befristeten in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter berichtet der Schulbehörde entsprechend. Nach Feststellung der Eignung erfolgt die unbefristete Übernahme in den niedersächsischen Schuldienst.

5. Bewerbung um Einstellung als Vertretungslehrkraft

Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung können sich auch für Vertretungsverträge bewerben. Zusätzlich zu Bewerberinnen und Bewerber mit den unter Nr. 1 genannten Qualifikationen

können sich für Vertretungsverträge auch Studenten im Lehramtsstudium, Master of Education oder Masterstudiengang Master of Science und Master of Arts bewerben. Daraus folgt, dass alle hier nicht genannten Gruppen nicht bewerbungsfähig sind.

Sofern gemäß des Bezugserlasses vom 25.2.2009 im Einzelfall einer Lehrkraft ohne abgeschlossene Lehramtsausbildung aufgrund der Tätigkeit als befristet beschäftigte Vertretungslehrkraft von mindestens zwei Jahren mit mindestens der Hälfte der Regelstundenzahl ein Arbeitsvertrag angeboten werden soll, muss diese Lehrkraft über die für eine Bewerbung auf die entsprechende Stelle erforderliche Qualifikation gemäß Nr. 1 verfügen.

Der Erlass vom 23.12.2008 - (33-84110/01) wird gleichzeitig aufgehoben.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (Abdruck aus Nds. GVBl. S. 110) Vom 15.3.2009

-- s. Anlage --

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (EB-AVO-Sek I)

RdErl. d. MK v. 15.3.2009 – 33-83211 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 2004 S. 1 und 55), geändert durch RdErl. d. MK v. 19.10.2006 – 33/32 – 83211 (SVBl. S. 447)

-VORIS 22410 -

I. Nr. 3.1 des Bezugserlasses wird wie folgt geändert:

1. -In Buchst. a) werden die Worte „nach Schulzweigen und nach Schuljahrgängen gegliederten“ gestrichen.

2. -Buchst. b) wird gestrichen; der bisherige Buchst. „c)“ wird Buchst. „b)“.

II. -Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Radsternfahrt 2009 zum Tag der Niedersachsen

RdErl. d. MK v. 12.3.2009 - 34.6 - 52 039-4 (2009)

Am 19.6.2009 wird eine eintägige Radsternfahrt nach Hameln durchgeführt. Die Radsternfahrt wird zum 17. Mal in Folge stattfinden und auch in diesem Jahr Bestandteil des Rahmenprogramms des 29. Tages der Niedersachsen in Hameln sein. Folgende Streckenführung ist vorgesehen:

Stern 1: Bückeburg – Hameln, 53 km

Start-, Einstiegs- und Pausenorte: Bückeburg – Rinteln – Hessisch Oldendorf

Stern 2: Hildesheim – Hameln, 53 km

Start-, Einstiegs- und Pausenorte: Hildesheim – Adensen-Hallerburg – Coppenbrügge

Stern 3: Holzminden – Hameln, 55 km

Start-, Einstiegs- und Pausenorte: Holzminden – Rühle – Börry

Den allgemein bildenden Schulen und den beruflichen Vollzeitschulen im Einzugsbereich der Radsternfahrt wird die Teilnahme mit einer oder mehreren Schülergruppen der Sekundarbereiche I und II empfohlen. Auch aus anderen Bereichen des Landes Niedersachsen können Schülergruppen teilnehmen. Die Anreise zu den Startorten und die Abreise vom Zielort sind in jedem Falle selbst zu organisieren.

Die Teilnahme kann nur im Klassen- bzw. Lerngruppenverband erfolgen und gilt bei vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung als Schulveranstaltung. Damit ist der Versicherungsschutz im Rahmen der durch den Gemeinde-Unfallversicherungsverband gewährleisteten Schülerunfallversicherung gegeben. Grundsätzlich gelten für eine Teilnahme an der Veranstaltung die einschlägigen Bestimmungen des Erlasses über Schulfahrten vom 10.1.2006 – SVBl. S. 38.

Bei der An- sowie der Rückfahrt ist besondere Sorgfalt erforderlich. Soweit möglich, sind Radwege bzw. verkehrsarme Straßen auszuwählen. Für die Fahrt sind nur verkehrssichere Fahrräder zu benutzen, die den Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung entsprechen. Die Anzahl der Aufsicht führenden Lehrkräfte bzw. weiteren Begleiter ist den jeweiligen Erfordernissen (z. B. Alter der Schülerinnen und Schüler, Streckenführung für Hin- und Rückfahrt) anzupassen. Für die teilnehmenden minderjährigen Schülerinnen und Schüler ist vorher das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten einzuholen.

Ausschreibungen mit Meldebogen werden zu gegebener Zeit den Schulen im Einzugsbereich der Radsternfahrt zugeleitet. Sie können auch angefordert werden beim Organisator der Radsternfahrt: Herrn Günter Kramme, Himmelsthürer Straße 1, 31137 Hildesheim, Tel.: 0 51 21 / 6 43 38, E-Mail: guenter.kramme@web.de. Meldungen für Schulgruppen sind schriftlich oder per E-Mail bis zum 31.5.2009 mit dem dafür vorgesehenen Meldebogen an vorgenannte Person zu richten.

Dieser Erlass und der Meldebogen zum Anmelden können unter www.schulsport-niedersachsen.de aufgerufen bzw. heruntergeladen werden. Nähere Informationen zur Radsternfahrt und zu den zahlreichen weiteren attraktiven Veranstaltungen anlässlich des Tages der Niedersachsen sind auf der Internetseite der Stadt Hameln (www.hameln.de unter Kultur & Freizeit/ Tag der Niedersachsen) zu erhalten.

Ferienordnung für die Schuljahre 2009/2010 bis 2016/2017

RdErl. d. MK v. 21.4.2009 – 33-82011 – VORIS 22410

- Bezug:**
- a) -RdErl. „Ferienordnung für die Schuljahre 2003/2004 bis 2009/2010“ d. MK v. 13.10.2003 - 303-82011 (SVBl. S. 343), geändert d. RdErl. v. 26.7.2004 - 33 - 82011 (SVBl. S.410) - VORIS 22410
 - b) -RdErl. „Unterrichtsorganisation“ d. MK v. 20.8.2005 – 35.3 – 82 000 (SVBl. 10/2005 S.525), geändert durch RdErl. v. 7.12.2005 (SVBl. 1/2006 S.12) – VORIS 22410
 - c) -RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ d. MK v. 4.11.2005 - 33-82013 (SVBl. 12/2005 S. 621) – VORIS 22410

1. Die Schulferien werden wie folgt festgelegt:

1.1 Ferientermine im Schuljahr 2009/2010 (unverändert)

Sommer 2009	Do.	25.06. - Mi. 05.08.	36 Tage
Herbst 2009	Mo.	05.10. - Sa. 17.10.	12 Tage
Weihnachten 2009/2010	Mi.	23.12. - Mi. 06.01.	09 Tage
Halbjahreswechsel 2010	Mo.	01.02. - Di. 02.02.	02 Tage
Ostern 2010	Fr.	19.03. - Di. 06.04.	14 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2010	Fr.	14.05.	01 Tag
Pfingsten 2010	Di.	25.05.	01 Tag
			75 Ferientage

1.2 Ferientermine im Schuljahr 2010/2011

Sommer 2010	Do.	24.06. - Mi. 04.08.	36 Tage
Herbst 2010	Sa.	09.10. - Sa. 23.10.	13 Tage
Weihnachten 2010/2011	Mi.	22.12. - Mi. 05.01.	11 Tage

Halbjahreswechsel 2011	Mo.	31.01. - Di. 01.02.	02 Tage
Ostern 2011	Sa.	16.04. - Sa. 30.04.	11 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2011	Fr.	03.06.	01 Tag
Pfingsten 2011	Di.	14.06.	01 Tag
			75 Ferientage

1.3 Ferientermine im Schuljahr 2011/2012

Sommer 2011	Do.	07.07. - Mi. 17.08.	36 Tage
Herbst 2011	Mo.	17.10. - Sa. 29.10.	12 Tage
Weihnachten 2011/2012	Fr.	23.12. - Mi. 04.01.	10 Tage
Halbjahreswechsel 2012	Mo.	30.01. - Di. 31.01.	02 Tage
Ostern 2012	Mo.	26.03. - Mi. 11.04.	13 Tage
Tag vor dem 1. Mai 2012	Mo.	30.04.	01 Tag
Tag nach Himmelfahrt 2012	Fr.	18.05.	01 Tag
Pfingsten 2012	Di.	29.05.	01 Tag
Ausgleich mit Schuljahr 2015/2016			76 Ferientage

1.4 Ferientermine im Schuljahr 2012/2013

Sommer 2012	Mo.	23.07. - Fr. 31.08.	35 Tage
Herbst 2012	Mo.	22.10. - Sa. 03.11.	12 Tage
Weihnachten 2012/2013	Mo.	24.12. - Sa. 05.01.	09 Tage
Halbjahreswechsel 2013	Do.	31.01. - Fr. 01.02.	02 Tage
Ostern 2013	Sa.	16.03. - Di. 02.04.	13 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2013	Fr.	10.05.	01 Tag
Pfingsten 2013	Di.	21.05.	01 Tag
Ausgleich mit Schuljahr 2013/2014			73 Ferientage

1.5 Ferientermine im Schuljahr 2013/2014

Sommer 2013	Do.	27.06. - Mi. 07.08.	36 Tage
Herbst 2013	Fr.	04.10. - Fr. 18.10.	13 Tage
Weihnachten 2013/2014	Mo.	23.12. - Fr. 03.01.	08 Tage
Halbjahreswechsel 2014	Do.	30.01. - Fr. 31.01.	02 Tage
Ostern 2014	Do.	03.04. - Di. 22.04.	15 Tage
Tag nach dem 1. Mai 2014	Fr.	02.05.	01 Tag
Tag nach Himmelfahrt 2014	Fr.	30.05.	01 Tag
Pfingsten 2014	Di.	10.06.	01 Tag
Ausgleich mit Schuljahr 2012/2013			77 Ferientage

1.6 Ferientermine im Schuljahr 2014/2015

Sommer 2014	Do.	31.07. - Mi. 10.09.	36 Tage
Herbst 2014	Mo.	27.10. - Sa. 08.11.	12 Tage
Weihnachten 2014/2015	Mo.	22.12. - Mo. 05.01.	10 Tage
Halbjahreswechsel 2015	Mo.	02.02. - Di. 03.02.	02 Tage
Ostern 2015	Mi.	25.03. - Fr. 10.04.	13 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2015	Fr.	15.05.	01 Tag
Pfingsten 2015	Di.	26.05.	01 Tag
			75 Ferientage

1.7 Ferientermine im Schuljahr 2015/2016

Sommer 2015	Do.	23.07. - Mi. 02.09.	36 Tage
Herbst 2015	Mo.	19.10. - Sa. 31.10.	12 Tage
Weihnachten 2015/2016	Mi.	23.12. - Mi. 06.01.	10 Tage
Halbjahreswechsel 2016	Do.	28.01. - Fr. 29.01.	02 Tage
Ostern 2016	Fr.	18.03. - Sa. 02.04.	12 Tage

Tag nach Himmelfahrt 2016	Fr.	06.05.	01 Tag
Pfingsten 2016	Di.	17.05.	01 Tag
Ausgleich mit Schuljahr 2011/2012			74 Ferientage

1.8 Ferientermine im Schuljahr 2016/2017

Sommer 2016	Do.	23.06. - Mi. 03.08.	36 Tage
Herbst 2016	Di.	04.10. - Sa. 15.10.	11 Tage
Weihnachten 2016/2017	Mi.	21.12. - Fr. 06.01.	14 Tage
Halbjahreswechsel 2017	Mo.	30.01. - Di. 31.01.	02 Tage
Ostern 2017	Mo.	10.04. - Sa. 22.04.	10 Tage
Tag nach Himmelfahrt 2017	Fr.	26.05.	01 Tag
Pfingsten 2017	Di.	06.06.	01 Tag
75 Ferientage			

1.9 Ferientermine im Schuljahr 2017/2018

Sommer 2017	Do.	22.06. – Mi. 02.08.	36 Tage
-------------	-----	---------------------	---------

2. Unterrichtsfreie Samstage

Für diejenigen Schulen, die nicht die Fünftageweche gemäß Bezugserlass zu b eingeführt haben, werden als unterrichtsfreie Samstage festgesetzt:

2.1 im Schuljahr 2009/2010 (unverändert):

15. und 29. August 2009
 12. und 26. September 2009
 31. Oktober 2009
 14. und 28. November 2009
 12. Dezember 2009
 16. und 30. Januar 2010
 13. und 27. Februar 2010
 13. März 2010
 10 und 24. April 2010
 15. und 22. Mai 2010
 05. und 12. Juni 2010.

2.2 im Schuljahr 2010/2011:

14. und 28. August 2010
 11. und 25. September 2010
 13. und 27. November 2010
 11. Dezember 2010
 15. und 29. Januar 2011
 12. und 26. Februar 2011
 12. und 26. März 2011
 09. April 2011
 14. und 28. Mai 2011
 04., 11. und 25. Juni 2011

2.3 im Schuljahr 2011/2012:

27. August 2011
 10. und 24. September 2011
 01. und 15. Oktober 2011
 12. und 26. November 2011
 10. Dezember 2011
 14. und 28. Januar 2012

11. und 25. Februar 2012
10. und 24. März 2012
28. April 2012
12., 19. und 26. Mai 2012
09. und 23. Juni 2012
07. und 21. Juli 2012

2.4 im Schuljahr 2012/2013:

08. und 22. September 2012
06. und 20. Oktober 2012
10. und 24. November 2012
08. und 22. Dezember 2012
19. Januar 2013
02. und 16. Februar 2013
02. März 2013
13. und 27. April 2013
11. und 18. Mai 2013
01. und 15. Juni 2013

2.5 im Schuljahr 2013/2014:

17. und 31. August 2013
14. und 28. September 2013
19. Oktober 2013
09. und 23. November 2013
07. und 21. Dezember 2013
04. und 18. Januar 2014
01. und 15. Februar 2014
08. und 22. März 2014
03., 17. und 31. Mai 2014
07. und 21. Juni 2014
12. und 26. Juli 2014

2.6 im Schuljahr 2014/2015:

20. September 2014
04. und 25. Oktober 2014
15. und 29. November 2014
06. und 20. Dezember 2014
17. und 31. Januar 2015
14. und 28. Februar 2015
14. März 2015
11. und 25. April 2015
02., 16. und 23. Mai 2015
13. und 27. Juni 2015
11. Juli 2015

2.7 im Schuljahr 2015/2016:

12. und 26. September 2015
17. Oktober 2015
14. und 28. November 2015
12. Dezember 2015
16. und 30. Januar 2016
13. und 27. Februar 2016

05. März 2016
09. und 23. April 2016
07. 14. und 28. Mai 2016
11. Juni 2016

2.8 im Schuljahr 2016/2017:

13. und 27. August 2016
10. und 24. September 2016
01. und 29. Oktober 2016
12. und 26. November 2016
10. Dezember 2016
07. und 28. Januar 2017
11. und 25. Februar 2017
11. und 25. März 2017
08. und 29. April 2017
13. und 27. Mai 2017
03. Juni 2017

3. Weitere unterrichtsfreie Tage

Gesetzliche Feiertage sind in Niedersachsen: Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, der 1. Mai, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, der 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit), 1. und 2. Weihnachtstag. Die Unterrichtsbefreiung aus Anlass kirchlicher Feiertage und Veranstaltungen ist im Bezugserlass zu c geregelt.

4. Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler

Die Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler erfolgt am Sonnabend nach dem ersten Schultag eines neuen Schuljahres und zwar

im Schuljahr 2009/2010 am 08.08.2009;
im Schuljahr 2010/2011 am 07.08.2010;
im Schuljahr 2011/2012 am 20.08.2011;
im Schuljahr 2013/2014 am 10.08.2013;
im Schuljahr 2014/2015 am 13.09.2014;
im Schuljahr 2015/2016 am 05.09.2015;
im Schuljahr 2016/2017 am 06.08.2016.

Abweichend von Satz 1 sowie von Nr. 5.4 des Erl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ vom 29.8.1995 (SVBl. S. 223), zuletzt geändert mit Erl. d. MK v. 1.3.2006 (SVBl. S. 109), erfolgt die Einschulung der Erstklässlerinnen und Erstklässler im Schuljahr 2012/2013 in der Zeit vom 1.9.2012 bis 5.9.2012.

5. Ausgabe der Halbjahreszeugnisse

Die Halbjahreszeugnisse werden ausgegeben:

im Schuljahr 2009/2010 am Freitag, 29.01.2010;
im Schuljahr 2010/2011 am Freitag, 28.01.2011;
im Schuljahr 2011/2012 am Freitag, 27.01.2012;
im Schuljahr 2012/2013 am Mittwoch, 30.01.2013;
im Schuljahr 2013/2014 am Mittwoch, 29.01.2014;
im Schuljahr 2014/2015 am Freitag, 30.01.2015;
im Schuljahr 2015/2016 am Mittwoch, 27.01.2016;
im Schuljahr 2016/2017 am Freitag, 27.01.2017.

Abweichend von Satz 1 werden die Studienbücher in der Qualifikationsphase der Gymnasien, Gesamtschulen, Abendgymnasien, Kollegs und Fachgymnasien

im Schuljahr 2009/2010 bereits am Dienstag, 22.12.2009,
im Schuljahr 2010/2011 bereits am Dienstag, 21.12.2010 und

im Schuljahr 2016/2017 bereits am Dienstag, 20.12.2016, ausgegeben.

6. -Beendigung des Unterrichts am letzten Schultag vor den Ferien

Am letzten Tag vor den Ferien innerhalb eines Schuljahres schließt der Unterricht nach der letzten stundenplanmäßigen Unterrichtsstunde. Am letzten Schultag vor den Sommerferien ist Unterrichtsschluss nach der 3. Unterrichtsstunde; für die allgemein bildenden Schulen gilt dies auch am Tage der Aushändigung der Halbjahreszeugnisse. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet sein.

7. -Entlassungstermin für Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I

Der Termin für die Ausgabe der Abschlusszeugnisse im Sekundarbereich I wird vom Kultusministerium festgesetzt. Im Übrigen darf der Entlassungstermin für die Schulabgängerinnen und Schulabgänger im Sekundarbereich I von den Schulen frühestens eine Woche vor Sommerferienbeginn angesetzt werden. Beginnen die Sommerferien nach dem 15. Juli, so ist der Entlassungstermin so festzusetzen, dass die entlassenen Schülerinnen und Schüler bis zum 1. August drei Wochen Ferien haben.

8. Abweichende Regelungen

Die Ferien für die Schulen auf den Ostfriesischen Inseln, für die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte in Braunschweig, Hildesheim, Osnabrück und Oldenburg sowie für das Landesbildungszentrum für Blinde in Hannover, für die Deutsche Müllerschule in Braunschweig, die Steinmetzschule in Königslutter und die Auszubildenden zur Augenoptikerin / zum Augenoptiker und zur Verfahrenstechnologin / zum Verfahrenstechnologen in der Mühlen- und Futtermittelwirtschaft an den Berufsbildenden Schulen II in Gifhorn werden durch diesen Erlass nicht berührt; sie werden gesondert festgelegt.

9. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1.8.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserlass zu a aufgehoben.

II. Neue Kurse im Programm des NiLS

Physik im Sekundarbereich I für fachfremd Unterrichtende – 2. Durchgang

Ziele und Struktur

Die Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit dem Institut für Physik und Technik der Stiftung Universität Hildesheim durchgeführt. Sie beginnt im Oktober 2009 und endet im Oktober 2010. Neben drei Wochenkursen am Institut für Physik und Technik in Hildesheim finden auch internetgestützte Arbeitsphasen statt. Sie werden von Mentorinnen und Mentoren betreut.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden befähigt, sich auf der Grundlage allgemeiner pädagogischer Kenntnisse und Erfahrungen mit fachdidaktischen, methodischen und experimentellen Fragen des Faches auseinander zu setzen und einen dem Kerncurriculum entsprechenden Unterricht zu erteilen.

Erwerb des Zertifikats

Die Weiterbildung qualifiziert für die Erteilung von Physikunterricht im Sekundarbereich I. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch ein Zertifikat des NiLS bescheinigt. Neben der aktiven Mitarbeit in den internet-gestützten Arbeitsphasen und einer regelmäßigen Teilnahme an den Präsenzphasen sind für dessen Erwerb eine schriftliche unterrichtsbezogene Themenbearbeitung und ein Abschlusskolloquium vorgesehen. Das Zertifikat wird am letzten Veranstaltungstag überreicht.

Teilnehmerkreis

Die Weiterbildung richtet sich vorrangig an fachfremd unterrichtende Lehrkräfte an Haupt- und Realschulen oder Lehrkräfte, die sich auf den Einsatz im Unterricht im Fach Physik im Sekundarbereich I vorbereiten wollen. Der Teilnehmerkreis ist auf 25 Lehrkräfte begrenzt.

Veranstaltungsort und Termine

Die Wochenkurse finden in Hildesheim an folgenden Terminen statt:

5.10.2009 - 9.10.2009

8.2.2010 - 12.2.2010

28.9.2010 - 2.10.2010 (mit Prüfung)

Anmeldung und Verpflichtung

Die Online-Meldung zu der Weiterbildung erfolgt unter <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1597>. Die Veranstaltungsnummer der Maßnahme lautet 09.41.61. Sollte die Zahl der Anmeldungen das verfügbare Platzkontingent überschreiten, entscheidet die Landesschulbehörde unter Beteiligung des Schulbezirkspersonalrats über die Teilnahme. Eine Einladung erfolgt nur einmal und umfasst alle drei Wochenkurse.

Mit der Meldung und der Akzeptanz der Einladung verpflichten sich die Lehrkräfte zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme. Nur Gründe wie attestierte Erkrankungen oder gravierende familiäre Ereignisse können zu einer kostenfreien Entpflichtung führen. Andernfalls werden die bis zum Ausscheiden angefallenen Kosten der Schule in Rechnung gestellt.

Kosten

Für Kursmaterialien zu einzelnen thematischen Schwerpunkten und Experimenten wird ein Eigenbeitrag von jeweils 35 Euro pro Woche von der Universität erhoben. Die Mittagsmahlzeiten in der Mensa der Universität müssen selbst bzw. über das Schulbudget finanziert werden, ebenso die Fahrten zwischen Hotel und Universität (ca. drei km Bus oder Fahrgemeinschaft). Reisekosten für eine An- und Abreise sowie Übernachtung und Verpflegung (Frühstück, Abendessen) werden gestellt.

Ansprechpartner

Sigrid Latta-Büscher, Dezernentin beim NiLS, Tel.: 0 51 21 / 16 95 -2 78

E-Mail: latta-buescher@nils.nibis.de

Prof. Dr. Ing. habil. J. R. Böhmer, Institut für Physik und Technik

E-Mail: boehmer@uni-hildesheim.de

Informatik im Sekundarbereich I/II an Gymnasien und Gesamtschulen (VLIN) 2009 - 2011

5. Durchgang

Die Weiterbildung

Die Weiterbildung besteht aus zwei Teilen, die max. 30 Lehrkräften den Erwerb von Zertifikaten ermöglicht. Sie bescheinigt die Qualifikation für den Unterricht im Fach „Informatik“ im Sekundarbereich I bzw. II. Die Teilnahme kann schon nach dem ersten Teil (ca. ein Jahr) mit dem Zertifikat für den Sekundarbereich I beendet werden. Der zweite Teil kann, neben dem Erwerb des Zertifikats auch mit der Erweiterungsprüfung an der Universität Göttingen abgeschlossen werden.

Struktur der Maßnahme

Die Maßnahme wird in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen durchgeführt. Sie beginnt im November 2009 mit einer einwöchigen Einführungsveranstaltung in Göttingen und erstreckt sich über ein bzw. zwei Jahre. Pro Schulhalbjahr eine zwei- bis dreitägige Präsenzveranstaltung in Göttingen vorgesehen. Die eigentliche inhaltliche Arbeit erfolgt über das Internet und wird von Tutoren begleitet.

Fachliche Schwerpunkte:

Die Weiterbildung orientiert sich an typischen Inhalten der Informatik im Sekundarbereich I und der Informatik im Sekundarbereich II sowie an den Vorgaben zum Zentralabitur. Die

Aufteilung und Umsetzung der Informatikinhalte sowie der direkte Bezug zum geplanten Unterricht werden modellhaft vorgestellt und bearbeitet.

Teil 1: Informatik – Sekundarbereich I

- -Algorithmik I / Modellierung: Programmentwicklung mit einer grafischen Entwicklungsumgebung für Delphi und / oder Java, elementare OOP, Modellierungswerkzeuge, ...
- -Technische Informatik I / Netzwerke: Digitale Elektronik bis zu Rechenschaltungen, detaillierter Aufbau von Computern und Netzen, Roboter, Protokolle, Routing, ...
- -Datenbanken / Datenzugriff: ER-Modell, SQL, Datenschutz, HTML und Scriptsprachen
- -Automaten I: endliche Automaten
- -Einbettung der Inhalte in altersgerechte Projekte.

Teil 2: Informatik – Sekundarbereich II

- -Algorithmik II / Modellierung: Datenstrukturen und erweiterte OOP, UML, ...
- -Technische Informatik II / Netzwerke: Speicherschaltungen, programmierbare Rechenwerke, Modellassembler, Automaten und Schaltungen, technischer Datenschutz und Kryptographie, Netzwerkanwendungen, ...
- -Automaten II / Sprachen: Kellerautomaten, Turingmaschinen, Sprachfamilien, Parser und Interpreter, Komplexität und Berechenbarkeitsprobleme.
- -Einbettung der Inhalte in altersgerechte Projekte.

Erwerb der Zertifikate und Erweiterungsprüfung

Diese Weiterbildung qualifiziert für die Erteilung von Unterricht im Fach „Informatik“ der Sekundarbereiche I und II an Gymnasien und Gesamtschulen. Eine erfolgreiche Teilnahme wird durch das Zertifikat des NiLS bescheinigt. Neben der aktiven Mitarbeit sind für dessen Erwerb die regelmäßige Bearbeitung der gestellten Hausaufgaben, die Vorstellung der Semesterarbeiten an den Präsenztagen und eine Abschlussklausur erforderlich.

Zusätzlich besteht in der Kooperation mit der Universität Göttingen und nach Absprache mit dem Zentrum für Informatik der Universität Göttingen die Möglichkeit, nach Bearbeitung der Teile I und II die Erweiterungsprüfung zum dritten Unterrichtsfach abzulegen. Details werden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgesprochen.

Teilnehmerkreis

Diese Weiterbildung wendet sich an Lehrkräfte an Gymnasien und Gesamtschulen.

Für Teil I werden keine besonderen fachlichen Voraussetzungen empfohlen. Allerdings ist die Bereitschaft zum selbstständigen, konstruktiven Arbeiten und Interesse an Funktion und Nutzung der Informationstechniken für die Unterstützung von Lernprozessen erforderlich.

Für Teil II sind mathematische Vorkenntnisse und Vorkenntnisse im Programmieren empfehlenswert.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen privat oder in der Schule über einen Internetzugang und privat über einen Computer verfügen, auf dem moderne Programmentwicklungssysteme zufriedenstellend laufen.

Sie sollten darüber hinaus sorgfältig klären, dass der Zeitbedarf für den Zeitraum der Maßnahme in den beruflichen und privaten Alltag integriert werden kann.

Beginn der Maßnahme: 9.11.2009 - 13.11.2009

Veranstaltungsnummer: 09.46.61-MQ5

Die Termine der weiteren Präsenztage 2009/2011 werden mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern koordiniert. Der Veranstaltungsort ist Göttingen. Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern.

Die Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über die NiLS-Veranstaltungsdatenbank VeDaB <http://www.nibis.de/nibis.phtml?menid=1597> unter der Angabe der Veranstaltungsnummer 09.46.61-MQ5. Bitte geben Sie unter Bemerkungen auch an, welchen Abschluss Sie anstreben.

Die Einladung

Mit der Akzeptanz der Einladung wird die Verpflichtung zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme eingegangen.

Eine Entpflichtung aus einer laufenden Maßnahme kann nur mit besonderer Begründung und mit Zustimmung der Schulleitung auf schriftlichem Wege erfolgen. Andernfalls wird die Rückerstattung der bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens angefallenen Kosten gefordert.

Kosten

Für Kursmaterialien zu einzelnen thematischen Schwerpunkten und Experimenten ist mit einem Eigen-Beitrag von jeweils 15 Euro je Präsenzphase zu rechnen. Sie werden vor Ort erhoben. Etwaige Mittagsmahlzeiten in der Mensa der Universität müssen selber bzw. über das Schulbudget finanziert werden, ebenso ggf. die Fahrten zwischen Hotel und Tagungsort.

Reisekosten für eine An- und Abreise sowie Übernachtung und Verpflegung (Frühstück, Abendessen) werden gestellt.

Ansprechpartnerin im NiLS: Sigrid Latta-Büscher, E-Mail: latta-buescher@nils.nibis.de

Veranstaltungsleitung: Prof. Dr. Eckart Modrow